



Wettspielordnung des Württembergischen Tennis-Bundes

Wettspielordnung und Ergänzungsbestimmungen Stand 20. März 2004

(Nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 20. März 2004)

**Änderungen*

Übersicht

[§1 Geltungsbereich](#)
[§2 Auslegung von Begriffen](#)
[§3 Genehmigungen*](#)
[§4 Meisterschaften](#)
[§5 Teilnahme an den Verbandsspielen](#)
[§6 Einteilung der Klassen und Gruppen](#)
[§7 Mannschaftsmeldung*](#)
[§8 Spielberechtigung*](#)
[§9 Mannschaftsführer](#)
[§10 Oberschiedsrichter](#)
[§11 Spielweise](#)
[§12 Pflichten des Heimvereins*](#)
[§13 Termine*](#)
[§14 Spielbeginn](#)
[§15 Mannschaftsaufstellung*](#)
[§16 Abgabe der Mannschaftsaufstellung*](#)
[§17 Nicht vollzählige Mannschaft](#)
[§18 Verlegen in die Halle](#)
[§19 Abbruch](#)
[§20 Mitwirkung von nicht spielberechtigten Spielern](#)
[§21 Wertung*](#)
[§22 Spielbericht*](#)
[§23 Aufstieg, Abstieg*](#)
[§24 Protest*](#)
[§25 Einspruch*](#)
[§26 Verfahren](#)
[§27 Fristversäumnis](#)
[§28 Gebühren](#)
[§29 Kostenerstattung bei Spielerwechsel \(ersatzlos gestrichen\)](#)
[§30 Spielgemeinschaften](#)
[§ 31 Organisation*](#)
[Ergänzungsbestimmungen](#)

§1 Geltungsbereich

Für Wettspielveranstaltungen, die vom Württembergischen Tennis-Bund (WTB) und seinen Vereinen durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen dieser Wettspielordnung des WTB einschließlich der von der Sportkommission dazu beschlossenen Ergänzungsbestimmungen und, falls diese nichts anderes bestimmen, die Bestimmungen der Wettspielordnung des Deutschen Tennis-Bundes (DTB) und der Jugendordnung des DTB.

§2 Auslegung von Begriffen

1. Soweit in dieser Wettspielordnung der Begriff "der zuständige Sportwart" gebraucht wird, gilt für alle Veranstaltungen einschließlich der Verbandsspiele für die Zuständigkeit folgende Regelung:

a) auf Verbandsebene ist zuständig:

- n für die Aktiven, Jungsenioren und Senioren der Verbandssportwart
- n für die Jugendlichen der Verbandsjugendwart

b) auf Bezirksebene ist zuständig:

- n für die Jugendlichen der Bezirksjugendwart
- n für die Aktiven, Jungsenioren und Senioren der Bezirkssportwart

2. Der Begriff "Spieler" gilt für Aktive, Jungsenioren, Senioren und Jugendliche.
 Er ist für die Damen-, Jungseniorinnen-, Seniorinnen- und Jugendveranstaltungen dem Begriff "Spielerin" gleichzusetzen.

3. Der Begriff Spielgemeinschaft ist für Verbandsspiele dem Begriff Verein gleichzusetzen.

§3 Genehmigungen - (Erg. Best.)*

1. Es bedürfen der Genehmigung durch den Verbandssportwart / Verbandsjugendwart:

- n allgemeine Turniere
- n Turniere aller Art, an denen württ. Ranglistenspieler, deutsche Ranglistenspieler und ausländische Spieler entsprechender Spielstärke teilnehmen
- n Schaukämpfe, an denen württ. Ranglistenspieler, deutsche Ranglistenspieler und ausländische Spieler entsprechender Spielstärke teilnehmen

Es bedürfen der Genehmigung durch den Bezirkssportwart / Bezirksjugendwart:

Bezirks-, Kreis- und Ortsturniere.

2. Es bedürfen der Genehmigung durch den Bezirkssportwart/Bezirksjugendwart:

Bezirks-, Kreis-, und Ortsturniere.

3. Für nicht genehmigte Turniere wird ein Bußgeld von EUR 200,- erhoben

4. Veranstaltungen nach Ziff. 1 a) und 1 b) sind bis zum 1. Oktober der Spielzeit (1. 10. bis 30. 9. des folgenden Jahres), Veranstaltungen nach Ziff. 1 c) spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Termin der Geschäftsstelle des WTB zu melden. Der Entwurf der Ausschreibung ist beizufügen.

Nach erteilter Genehmigung ist die ggf. geänderte Ausschreibung an den zuständigen Sportwart zu senden. Für Turniere gilt die Turnierordnung des DTB.

5. Für Turniere gilt die DTB-Turnierordnung

6. Es bedürfen der Genehmigung durch die Sport-/Jugendsportkommission: Spielgemeinschaften.

§4 Meisterschaften - (Erg. Best.)

Der WTB hat Württembergische Meisterschaften auszutragen:

- n 1. für Spieler
- n 2. für Vereinsmannschaften (Verbandsspiele)

Für die Austragung der Württ. Meisterschaften nach Ziff. 1 legt der WTB die Bedingungen fest. Der zuständige Sportwart kann bei Württembergische Meisterschaften nach Ziffer 1 und bei Bezirksmeisterschaften den ausrichtenden Verein mit einer Buße von EUR 25,- belegen, wenn die Turnierergebnisse nicht innerhalb einer Woche an die Geschäftsstelle des WTB übersandt werden. Die Austragung der Verbandsspiele wird nach folgenden Bestimmungen geregelt.

§5 Teilnahme an den Verbandsspielen

1. An den Verbandsspielen kann jeder Verein, der Mitglied des WTB ist, mit beliebig viel Mannschaften teilnehmen, wenn die Zahl der dem Verein zur Verfügung stehenden Spielplätze eine sportlich einwandfreie Durchführung der Verbandsspiele ermöglicht.

2. An der Verbandsspielrunde können auch Spielgemeinschaften von Mitgliedsvereinen des WTB teilnehmen, sofern sie die Bedingungen des §3.5 und §30 dieser Wettspielordnung erfüllen.

3. Mit der Abgabe seiner Meldung, zu der alljährlich aufgefordert wird, unterwirft sich der Verein dieser Wettspielordnung und den von der Sportkommission hierzu beschlossenen Ergänzungsbestimmungen.

§6 Einteilung der Klassen und Gruppen - (Erg. Best.)

1. Die Einteilung der teilnehmenden Mannschaften in Klassen erfolgt durch die Sportkommission/Jugendsportkommission.

2. Die Einteilung der Gruppen innerhalb der Klassen sowie die Festlegung des Spielplans, der Termine und der Austragungsorte erfolgt auf Verbandsebene durch die Sportkommission auf Bezirksebene durch den zuständigen Sport- und Jugendwart.

3. Die Württembergliga und die Zusammensetzung der Gruppen in der Oberliga, Verbandsliga und der Verbandsklasse erfolgt nach den Mannschaftsmeldungen unter Berücksichtigung der Ranglistenplätze, soweit das möglich ist. Juniorinnen und Junioren spielen keine Württembergliga.

§7 Mannschaftsmeldung - (Erg. Best.) *

1. Jeder Verein meldet zu dem von der Sportkommission festgelegten Termin namentlich die Spieler aller seiner Mannschaften in beliebiger Zahl in der Reihenfolge ihrer Spielstärke.

Bei allen Spielern muß auch Vorname, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit (im Sinne von §15, Ziffer 5) und, wenn vorhanden, die DITT-Nummer angegeben werden. Der erforderliche Nachweis für eine Gleichstellung von ausländischen Spielern mit Deutschen nach §15.5 der Wspo muß beigefügt sein. Mit der Meldung ist für jede Mannschaft ein Verantwortlicher (Name, Anschrift, Telefon) anzugeben.

2. In der Mannschaftsmeldung müssen die Spieler sämtlicher Mannschaften des Vereins, also auch der in der Bundesliga oder in der Regionalliga spielenden, aufgeführt sein.

3. Bei Festlegung der Reihenfolge nach Spielstärke sind die Ranglisten des DTB, des WTB und der Bezirke, und zwar in dieser Reihenfolge, einzuhalten Falls Jugendliche mitgemeldet werden, auch die der Jugend.

Spieler ohne Ranglistenplatz können nur hinter Spielern mit einem Ranglistenplatz gemeldet werden.

Ein ausländischer Ranglistenplatz muß durch die aktuelle Rangliste nachgewiesen werden.

4. Der zuständige Sportwart kann die Reihenfolge der Spieler in der Mannschaftsmeldung bis spätestens eine Woche vor dem 1. Spieltag abändern.

Die Entscheidung ist endgültig. Sie ist den betroffenen Vereinen vor Beginn der Verbandsspiele mitzuteilen.

Ein Protest wegen der Reihenfolge in der Mannschaftsmeldung ist nicht zulässig.

5. Ein Spieler, ausgenommen Jugendliche, darf nur mit seiner schriftlichen Zustimmung für einen Wettbewerb und einen Verein gemeldet werden.

Falls Jugendliche in Mannschaften der Aktiven gemeldet werden, gilt die dortige Reihenfolge auch für die Mannschaftsmeldung der Jugendmannschaft.

6. Die Mannschaftsmeldung darf während einer Spielzeit weder geändert noch ergänzt werden.

§8 Spielberechtigung - (Erg. Best.) *

1. *Spieler sind spielberechtigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.*

- n a) wenn sie dem meldenden Verein als Mitglied angehören.
- n b) wenn sie in der Mannschaftsmeldung nach §7 aufgeführt sind.

2. Ein Spieler darf innerhalb einer Spielzeit (1. 10. bis 30. 9. des folgenden Jahres) nur für einen Verband und für einen diesem angeschlossenen Verein spielen. Ausnahmen sind im folgenden Fällen gegeben:

- I a) *Jugendliche können in zwei Vereinen Verbandsspiele bestreiten, jedoch nicht im selben Wettbewerb. Beide Vereinsvorsitzenden müssen schriftlich ihre Einwilligung geben.*
- I b) *Ein Spieler darf in der Winterhallenrunde für seinen bisherigen Verein spielen*

3. Ein Wechsel zu einer Mannschaft eines anderen Vereins ist in der Zeit vom 1. 10. bis 30. 11. möglich. Der Wechsel ist dem bisherigen Verein schriftlich mitzuteilen.

In der übrigen Zeit ist die schriftliche Zustimmung des bisherigen Vereins erforderlich.

§9 Mannschaftsführer

1. Jede Mannschaft wird von einem geleitet, der auch Spieler sein kann. Er allein vertritt die Belange seiner Mannschaft.

2. Der Mannschaftsführer ist vor Beginn des Verbandsspiels dem Oberschiedsrichter namentlich zu melden

§10 Oberschiedsrichter - (Erg. Best.)

1. Für alle Verbandsspiele kann der WTB einen Oberschiedsrichter bestimmen Einsprüche gegen die Ernennung sind nicht möglich.

2. Ist weder der Oberschiedsrichter noch sein Stellvertreter anwesend, so übernimmt, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine Persönlichkeit einigen, der Mannschaftsführer der Gastmannschaft, bei mehreren Mannschaften der älteste, seine Rechte und Pflichten. Entscheidungen nach Ziff. 3 Abs. e) können nur durch einen neutralen Oberschiedsrichter getroffen werden.

3. Der Oberschiedsrichter oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter hat folgende Rechte und Pflichten:

a) Entscheidungen aller Fragen zur Einhaltung der Regeln und sonstigen Bestimmungen sowie aller Streitigkeiten, die nicht nach der Satzung, den Spielregeln oder den Bestimmungen der Wettspielordnung des DTB und WTB der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen.

- n b) Abbruch von Wettspielen wegen des Wetters, der Beleuchtung oder der Bodenverhältnisse
- n c) Anordnung des Austauschs von Bällen
- n d) Einsetzen oder Abberufen von Schieds- und Hilfsrichtern
- n e) Entscheidung über den Ausschluß eines Spielers, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Mißbilligung wiederholt oder in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat oder sich weigert, ein Schiedsrichteramt zu übernehmen
- n f) Anordnung aller Maßnahmen, die für die termingerechte Durchführung des Verbandsspiels erforderlich sind.

4. Der Oberschiedsrichter hat sich eine Viertelstunde vor dem festgelegten Spielbeginn von der Anwesenheit der inzelspieler, bei Abgabe der Doppelaufstellung von der Anwesenheit der Doppelspieler zu überzeugen. Er ist berechtigt, sich über die Identität der Spieler Gewißheit zu verschaffen.

§11 Spielweise

1. Ein Verbandsspiel besteht bei 6er- Mannschaften aus 9 Wettspielen, nämlich 6 Einzel und 3 Doppel und bei 4er-Mannschaften aus 6 Wettspielen mit 4 Einzel und 2 Doppel.

In allen Klassen bei den Aktiven, Senioren und den Jugendlichen werden die 4er-Mannschaften den Zusatz "Staffel" führen.

2. Bei allen Wettspielen entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen.

3. Das Tie-Break-System (Regel 27 Abs. b) ist in allen Sätzen beim Stand 6-6 anzuwenden.

4. Während eines Wettspieles (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und geeignete Schuhe getragen werden.

Bei Verbandsspielen sind u.a. nicht zugelassen:

Leggings, Radlerhosen, Bermuda-(Long-)Shorts, BoxerShorts, Jeans, ärmellose Basketball-Shirts.

§12 Pflichten des Heimvereins - (Erg. Best.) *

1. Der Heimverein ist für die Vorbereitung und sportgerechte Durchführung des Verbandsspiels verantwortlich, insbesondere für die Bereitstellung den Regeln entsprechender Spielplätze. Auf wieviel Plätzen gleichen Belags ein Verbandsspiel begonnen wird, bestimmt der Heimverein. Es müssen mindestens zwei Spielfelder zur Verfügung gestellt werden.

2. Es kann ohne Schiedsrichter gespielt werden. Wenn Schiedsrichter von einem Spieler oder dem Oberschiedsrichter (auch während eines Wettspiels) verlangt werden, hat der Heimverein diese bereitzustellen und Zählkarten auszugeben. Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt des Schiedsrichters zu übernehmen. Dabei ist auf den Gastverein Rücksicht zu nehmen. Der Gastverein ist berechtigt, für 3 Einzel und 2 Doppel die Schiedsrichter zu stellen.

3. *Der Heimverein übernimmt die Verpflegungskosten des vom WTB ernannten Oberschiedsrichters und dessen Reisekosten*

4. Der Heimverein stellt die Bälle der von der Sportkommission bestimmten Ballmarke und Farbe. Die dadurch entstehenden Kosten hat er zu tragen.

Für die Einzel sind in allen Klassen je 3 neue Bälle zustellen, auf Verbandsebene auch für die Doppel.

In der Württembergliga Damen und Herren müssen zu Beginn des 3. Satzes im Einzel und im Doppel drei neue Bälle gestellt werden.

Wird ein Verbandsspiel in die Halle verlegt, sind neue Bälle zu verwenden.

5. Es müssen während des Verbandsspiels aufliegen:

- n die Tennisregeln der ITF
- n die Wettspielordnung des WTB einschließlich der Ergänzungsbestimmungen
- n die Wettspielordnung des DTB
- n die Jugendordnung des DTB
- n die Mannschaftsmeldungen der beteiligten Vereine

6. Der Heimverein hat einen Turnierleiter zu bestimmen. Er hat folgende Rechte und Pflichten:

- n Zuteilung der Spielplätze und Aufruf der Spieler
- n Ernennung der Schiedsrichter, Linienrichter usw.
- n Ausgabe der Bälle
- n Abwicklung der Wettspiele
- n Fertigung des Spielberichts

Die Reihenfolge der Einzel ist: 2,4,6,1,3,5 - es sei denn, daß sich die Mannschaftsführer auf eine andere Reihenfolge einigen.

§13 Termine - (Erg. Best.)*

1. Die festgelegten Termine sind einzuhalten.

2. Die Vorverlegung eines Verbandsspiels ist statthaft, wenn sich beide Vereine auf einen früheren Termin einigen.

Die Spielverlegung muss auf Verbandsebene der Geschäftsstelle des WTB und auf Bezirksebene der zuständigen Stelle gemeldet werden.

3. Die Verlegung eines Verbandsspiels auf einen späteren Zeitpunkt ist nur mit Zustimmung des zuständigen Sportwarts zulässig. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und der Ablauf des Wettbewerbs nicht ernsthaft beeinträchtigt wird.

§14 Spielbeginn

Falls zwischen den beteiligten Vereinen nichts anderes vereinbart ist, beginnen die Verbandsspiele mit den Einzel:

a) auf Verbandsebene:

- n sonntags und feiertags um 10.00 Uhr
- n samstags (wenn kein Feiertag ist) um 14.00 Uhr
- n werktags um 15.00 Uhr
- n Jugend an schulfreien Samstagen um 10.00 Uhr
- n an schulpflichtigen Samstagen um 14.00 Uhr

b) auf Bezirksebene:

- n sonntags und feiertags um 9.00 Uhr
- n samstags (wenn kein Feiertag ist) um 14.00 Uhr
- n werktags um 15.00 Uhr
- n Jugend an schulfreien Samstagen um 9.00 Uhr
- n an schulpflichtigen Samstagen um 14.00 Uhr

Zum festgesetzten Spielbeginn muß der 1. Aufschlag zu allen Spielen der 1. Runde erfolgen. Die Einspielzeit liegt somit vor dem festgesetzten Spielbeginn.

Die Doppelspiele beginnen spätestens 30 Min. nach Beendigung des letzten Einzels.

Der zuständige Sportwart kann einen abweichenden Spielbeginn festlegen.

§15 Mannschaftsaufstellung - (Erg. Best.)*

1. Die Einzelspieler sind in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung aufzustellen.

2. Wenn die namentliche Mannschaftsmeldung für 6er- und 4er-Mannschaften abgegeben wird, werden die 6er-Mannschaften grundsätzlich zuerst aufgeführt, (z.B. Positionen 1-6=1.Mannschaft, 7-12=2.Mannschaft, 13-16=3.Mannschaft usw.) Dabei wird je Mannschaft auf Verbands- und Bezirksebene nur ein Spieler mitgerechnet, der nicht Deutscher ist. In Jugendmannschaften auf Bezirksebene können zwei solche Spieler sein.,

3. Werden Spieler einer Mannschaft nicht aufgestellt, rücken die übrigen Spieler dieser Mannschaft auf, und auf den freien Plätzen können Spieler von irgend einem der nachfolgenden Plätze der Mannschaftsmeldung in der dortigen Reihenfolge aufgestellt werden.

4. Die Doppel können aus Einzelspielern oder anderen Spielern der Mannschaftsmeldung gebildet werden. Spielberechtigt sind alle Spieler der Mannschaftsmeldung, die bei der Abgabe der Doppelaufstellung (§16 Ziff. 2) anwesend sind. Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten Platzziffern von 1 bis 6, bei 4er-Mannschaften von 1 bis 4. Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Spieler in der Mannschaftsmeldung. Bei der Aufstellung der Doppel darf die Summe der Platzziffern des 2. Doppels nicht geringer sein als die des 1. Doppels und die Summe der Platzziffern des 3. Doppels nicht geringer als die des 2. Doppels. Falls die Summe der Platzziffern aller 3 Doppel gleich ist, darf der Spieler mit Platzziffer 1 nicht im 3. Doppel aufgestellt werden. Bei 4er-Mannschaften kann der Spieler mit Platzziffer 1 im 2. Doppel aufgestellt werden.

5. In einer Mannschaft (Einzel und Doppel) kann auf Verbands- und Bezirksebene nur ein Spieler aufgestellt werden, der nicht Deutscher ist.

Auf Bezirksebene dürfen in Jugendmannschaften zwei Spieler aufgestellt werden, die nicht Deutsche sind.

Spieler, die in Deutschland geboren wurden, gelten in diesem Sinne als Deutsche. Dem zuständigen Sportwart ist dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachzuweisen.

Spieler, die seit mehr als 5 Jahren in Deutschland leben und die seit mehr als 5 Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein eines DTB-Landesverbandes sind, sind Deutschen im Sinne dieser Wettspielordnung gleichgestellt.

Dies ist dem zuständigen Sportwart vor Abgabe der Mannschaftsmeldungen nachzuweisen.

Der Nachweis muß auf dem entsprechenden Vordruck des WTB erfolgen.

6. Jugendliche, die am 31.12. des Vorjahres das 12. Lebensjahr vollendet haben (ab Altersklasse III) dürfen in Mannschaften der Aktiven aufgestellt werden.

Jugendliche der Altersklasse IV dürfen nur in Jugendmannschaften aufgestellt werden.

Jugendliche der Altersklasse V und jünger dürfen nur in Mannschaften der Knaben und Mädchen (bis Altersklasse III) aufgestellt werden.

In Knabenmannschaften können Mädchen der Spielstärke nach gemeldet werden. Mädchen, die in Knabenmannschaften gemeldet sind, dürfen nicht in Mädchenmannschaften gemeldet sein. In einer Knabenmannschaft (Einzel und Doppel) ist je Spieltag nuzr ein Mädchen spielberechtigt.

7. Es ist unzulässig, einen Spieler an demselben Tag in zwei Mannschaften aufzustellen oder einzusetzen.

8. Ein Spieler einer niedrigeren Mannschaft kann höchstens zweimal in einer höheren Mannschaft aufgestellt werden, anderenfalls verliert er die Spielberechtigung für die niedrigere Mannschaft.

9. Bei Endrunden, Aufstiegs- und Entscheidungsspielen dürfen Spieler auf Mannschaftsplätzen nur eingesetzt werden, wenn sie mindestens an einem Spieltag bei Verbandsspielen eingesetzt waren

10.. Stehen an einem Spieltag nicht genügend Spieler zur Verfügung, können auch Spieler, die in einer älteren Altersklasse als Ersatzspieler gemeldet sind, in einer Mannschaft jüngerer Altersklasse aufgestellt werden.

Dies gilt nicht für Jugendmannschaften.

Es können nur Ersatzspieler in einer jüngerer Altersklasse (nicht Jugend) aufgestellt werden, die unter Berücksichtigung der WSPÖ §15 Ziff. 2. (Einsatz von ausländischen Spielern) auf Nicht-Mannschaftsplätzen bei einer 6er-Mannschaft ab Platz 7, 4er-Mannschaft ab Platz 5, bei zwei 6er-Mannschaften ab Platz 13, bei zwei 4er-Mannschaften ab Platz 9 usw. gemeldet sind. Spieler, die in einer jüngerer Altersklasse aufgestellt sind, müssen im Einzel und Doppel hinter den Spielern dieser Altersklasse eingereiht werden.

Sollten mehrere Spieler einer höheren Altersklasse aufgestellt, muss die Reihenfolge der Mannschaftsmeldung dieser Altersklasse beachtet werden

Spieler, die in einer jüngerer Altersklasse aufgestellt werden sollen, müssen dort nicht gemeldet sein. Zur Kontrolle muss die

namentliche Mannschaftsmeldung der höheren Klasse vorgelegt und im Spielbericht müssen Spieler aus einer höheren Altersklasse gekennzeichnet werden.

Z.B: gemeldet auf Platz 7 der Herren 50 kann bei Herren 40 spielen. E H 50: E für Ersatzspieler, H 50 Spieler ist bei Herren 50 gemeldet.

Die Meldung in zwei verschiedenen Altersklassen (Wettbewerben) der Damen und Herren ist nicht zulässig. Hat ein Spieler mehr als zweimal in einer jüngeren Altersklasse gespielt, verliert er die Spielberechtigung in der höheren Altersklasse. Das gleiche gilt für den Einsatz in einer höherklassigen Mannschaft. Auch hier erlischt die Einsatzberechtigung für die niederklassige Mannschaft, sobald ein Spieler öfters als zweimal in einer höherklassigen Mannschaft gespielt hat. An einem Wochenende darf nicht in zwei verschiedenen Altersklassen der Damen und Herren gespielt werden.

Werden Spieler verschiedener Altersklassen als Ersatzspieler eingesetzt, müssen die Spieler der jüngeren Altersklasse vor denen der älteren Altersklasse aufgestellt werden.

Spieler, die in einer Mannschaft einer Spielgemeinschaft gemeldet sind, dürfen nicht in Vereinsmannschaften als Ersatzspieler aufgestellt werden. Spieler, die in einer Vereinsmannschaft gemeldet sind, dürfen nicht in Mannschaften einer Spielgemeinschaft als Ersatzspieler aufgestellt werden.

§16 Abgabe der Mannschaftsaufstellung *

1. Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentliche Mannschaftsaufstellung der Einzelspieler schriftlich zu übergeben.
2. Die namentlichen Doppelaufstellungen haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Doppelspiele ebenfalls schriftlich zu übergeben.
3. Der Oberschiedsrichter hat die ihm übergebenen Aufstellungen zu prüfen. Falls sie nicht den Bestimmungen entsprechen, hat er zunächst die Berichtigung zu veranlassen. Erst nach Feststellung der Richtigkeit erfolgt die Offenlegung durch den Oberschiedsrichter.
4. Die Aufstellung der Einzel und Doppel ist nach Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und darf in keinem Fall mehr geändert werden.
5. Spielberechtigt für die Einzel bzw. Doppel sind die Spieler der Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Einzel bzw. der Doppelaufstellung anwesend sind.
Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt

§17 Nicht vollzählige Mannschaft

1. Eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn müssen alle Einzelspieler anwesend sein.
2. Sind 15 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn nicht alle Einzelspieler anwesend, ist nach §15 Ziff. 3 aufzurücken und sind anwesende Ersatzspieler einzusetzen.
3. Ist 15 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn eine Mannschaft nicht vollzählig und ist nicht mehr als die Hälfte der Einzelspieler anwesend, so wird das Verbandsspiel nicht ausgetragen. Es gilt dann §21 Ziff. 6.
4. Ist mehr als die Hälfte der Einzelspieler anwesend, so wird das Verbandsspiel von den anwesenden Spielern ausgetragen. Die nicht zustandegekommenen Spiele werden 6:0, 6:0 für die vollzählige Mannschaft gewertet. Im Spielbericht sind solche Wertungen zu erläutern.

§18 Verlegung in die Halle - (Erg. Best.)

1. Kann im Freien nicht gespielt werden, so müssen Mannschaften (nur Damen und Herren) die in der Württembergliga und in der Verbandsliga spielen. Juniorinnen und Junioren, die in der Oberliga und in der Verbandsliga spielen, die Spiele in der Halle austragen.
Alle anderen Mannschaften müssen, wenn eine Halle vorhanden ist, die Spiele in der Halle austragen.
2. Die Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt die Spiele in die Halle verlegt werden, trifft der Oberschiedsrichter. Für den Zeitpunkt soll auch die Anzahl der vorhandenen Hallenplätze und die Länge der Heimfahrt der Gastmannschaft maßgebend sein.
3. Der Gastmannschaft ist vor Beginn der Spiele in der Halle eine Einspielzeit von 20 Minuten zu gewähren. Die Zeitdauer des Einschlagens vor einem Wettspiel darf fünf Minuten nicht überschreiten.
4. Die Kosten der Halle nach Ziffer 1 Satz 1 trägt der Heimverein.
5. Stellt der Gastverein dem Heimverein kostenlos für diesen Spieltag eine Halle zur Verfügung (im Umkreis von 20 km), dann muß in dieser Halle gespielt werden.
Die Einspielzeit beträgt in diesem Fall 20 Minuten für beide Mannschaften.
6. Bei mehreren Mannschaften, nach Ziffer 1 Satz 2, hat diejenige Vorrang, die in einer höheren Klasse spielt. Bei Mannschaften in der gleichen Klasse die mit dem weiteren Anfahrtsweg.

§19 Abbruch - (Erg. Best.)

Ein abgebrochenes Verbandsspiel muß auf jeden Fall beendet werden.

1. Es muß am nächsten Ersatztermin weitergespielt werden, und zwar auf derselben Anlage. Am Ersatztermin gilt:

- n der bis dahin ermittelte Punktstand des Verbandsspiels bleibt bestehen; abgebrochene Wettspiele sind neu zu beginnen.
- n Sind am Ersatztermin nicht dieselben Spieler verfügbar, so muß eine neue Mannschaftsaufstellung abgegeben werden. Die Bestimmungen der §15, 16 und 17 sind einzuhalten, besonders hinsichtlich der Reihenfolge nach Spielstärke und der Anwesenheit.
- n Das Ergebnis der ausgetragenen Wettspiele bleibt auch hinsichtlich der Reihenfolge des ersten Spieltags bestehen (z. B. das zweite und das vierte Einzel sind bereits beendet, damit erledigt und werden nicht wiederholt). Die nicht ausgetragenen und nicht beendeten Einzel müssen nach der Mannschaftsaufstellung des zweiten Spieltags gespielt werden. (Dabei kann es vorkommen, daß ein Spieler am Ersatztermin ein zweites Mal im Einzel spielt, wenn er nämlich z. B. am ersten Spieltag sein Einzel als Nr. 2 beendet hat, am Ersatztermin dann aber wegen Abwesenheit des Spitzenspielers an Nr. 1 rückt. Dasselbe tritt ein, wenn der Spieler am ersten Spieltag wegen Fehlens der Nr. 2 an dessen Stelle aufgerückt war, am zweiten Spieltag in der Mannschaftsaufstellung an Nr. 3 aufgeführt ist und das 3. Einzel am ersten Spieltag nicht gespielt oder nicht beendet wurde.)
- n Spieler, die am ersten Spieltag ihr Doppel beendet haben, dürfen am Ersatztermin nicht mehr eingesetzt werden.

2. Kann auch am Ersatztermin nicht weitergespielt werden, bleibt der bis dahin ermittelte Punktstand des Verbandsspiels bestehen. Das Verbandsspiel ist dann an einem der nächsten Ersatztermine zu beenden.

§20 Mitwirkung von nicht spielberechtigten Spielern

1. Hat in einer Mannschaft ein nicht spielberechtigter Spieler mitgewirkt, so werden die von diesem Spieler und von den in der Mannschaftsaufstellung nachfolgenden Spielern ausgetragenen Wettspiele der gegnerischen Mannschaft mit 6:0, 6:0, gutgeschrieben, wobei Einzel und Doppel getrennt gewertet werden.
2. Wenn eine Mannschaft ein Verbandsspiel in einer den Bestimmungen der §7, 8 und 15 widersprechenden Aufstellung ausgetragen hat, ist entsprechend zu verfahren.
3. Die vorstehenden Entscheidungen kann der zuständige Sportwart auch ohne besonderen Antrag treffen. In diesen Fällen gilt §21, Ziffern 7 und 8 entsprechend.

§21 Wertung *

1. Jedes gewonnene Wettspiel (Einzel oder Doppel) eines Verbandsspiels zählt einen Punkt.
Bei 4er Mannschaften zählen die Doppel zwei Punkte
2. Setzt eine Mannschaft den Wettkampf nicht fort, gehen ihr die nicht ausgespielten Punkte verloren.
3. Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelspielpaar ein begonnenes Wettspiel vor dessen Beendigung ab oder wird das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, so werden die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze gezählt; die zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen wird für den Gegner gewertet. Im Spielbericht sind solche Wertungen zu erläutern.
4. Sieger des Verbandsspiels ist, wer die meisten Punkte erzielt hat.
Bei Punktgleichheit entscheidet die Zahl der gewonnenen Sätze, bei Punkt- und Satzgleichheit die Zahl der gewonnenen Spiele.
Bei Punkt-, Satz- und Spielgleichheit ist die Mannschaft Sieger des Verbandsspiels, die das 1. Doppel (§15 Ziff. 4) gewonnen hat.
5. Sieger der Gruppe ist die Mannschaft, welche die meisten Verbandsspiele gewonnen hat. Bei gleicher Anzahl gewonnener Verbandsspiele entscheidet die Zahl gewonnener Punkte, sind auch diese gleich, entscheidet das bessere Satzverhältnis und schließlich das bessere Spielverhältnis (Subtraktionsverfahren). Bei gleichem Spielverhältnis ist die Mannschaft Sieger, die die andere geschlagen hat. Für die Ermittlung der anderen Gruppenplätze ist entsprechend zu verfahren.
6. Tritt eine Mannschaft zu einem Verbandsspiel aus objektiv nicht zu vertretenden Gründen nicht an, so wird es dem antretenden Verein als "zu Null" gewonnen gutgeschrieben.
Verzichtet eine Mannschaft aus subjektiven Gründen auf die Austragung eines Verbandsspiels, so steigt sie ab. Diese Mannschaft kommt aus der Wertung heraus. Außerdem wird ein Bußgeld festgesetzt.
Bei Nichtantreten oder Verzicht einer Mannschaft sowie bei Spielverlegungen auf einen späteren Zeitpunkt, denen der zuständige Sportwart nicht zugestimmt hat, werden folgende Bußgelder festgelegt:

Pro Verbandsspiel und Mannschaft für Aktive und Senioren:

- n Württembergliga EUR 500,-
- n Oberliga EUR 400,-
- n Verbandsliga und Verbandsklasse EUR 300,-
- n Bezirksliga, Bezirksklasse und Kreisklasse EUR 150,-
- n Jugendmannschaften EUR 150,-

Für nach erfolgter Auslosung bis eine Woche vor dem 1. Spieltag zurückgezogene Mannschaften wird ein Bußgeld von maximal EUR 150,- auferlegt. Dies gilt auch für verspätete oder unvollständige Abgabe der Mannschaftsmeldungen an den WTB und die zuständigen Sportwarte (§7 WSpO).

7. Durch Entscheidungen nach §20 Ziff. 3, § 21 Ziff. 6 Satz 1, §§ 24, 25 gewonnene Verbandsspiele und Punkte dürfen *nicht den Ausschlag geben über den Gruppensieg oder die Vermeidung des Abstiegs. Dies gilt auch, wenn dadurch die*

**gewonnenen Spiele oder Punkte einem Dritten Nachteile entstehen.
In diesem Falle zählt der direkte Vergleich zwischen diesen Mannschaften.**

§22 Spielbericht *

1. Der Heimverein übersendet den Spielbericht zu den festgelegten Fristen

2. Der Spielbericht ist auch dann abzugeben, wenn das Verbandsspiel nicht ausgetragen oder abgebrochen wurde. Dies ist auf dem Spielbericht ebenso zu vermerken, wie die Fälle nach §20 Ziff. 1 und 2 und §21 Ziff. 2 und 3.
3. Der Spielbericht ist vom Oberschiedsrichter und den Mannschaftsführern zu unterschreiben.
4. Bei verspäteter Abgabe, unvollständigem oder fehlerhaftem Bericht, wird der Heimverein vom zuständigen Sportwart mit einer Buße von DM 50,- (ab 01.01.2002 EUR 25,-) belegt.

§23 Aufstieg, Abstieg *

1. Der Sieger der Württembergliga ist Württembergischer Meister und steigt auf bzw. nimmt an Aufstiegsspielen teil. Die Gruppensieger steigen in die nächsthöhere Klasse auf. Bei Verzicht auf den Aufstieg rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach. *Der Verzicht auf den Aufstieg muss er Geschäftsstelle des WTB bis zum 15. November vorliegen*
2. Die Letzten und Vorletzten jeder Gruppe steigen ab. Falls die Zahl der Gruppen gleich ist wie in der nächstniedrigeren Klasse, steigen nur die Gruppenletzten ab. Hiervon abweichende Regelungen können bei der jährlichen Auslosung durch die Sportkommission bzw. den Bezirksrat festgelegt werden.
3. Der Württembergische Meister der Juniorinnen und Junioren wird in einer Endrunde der jeweils höchsten Spielklasse ermittelt. Den Modus hierfür legt die Jugendsportkommission fest. Den Modus für den Abstieg aus allen Spielklassen legt die Sportkommission/Jugendsportkommission fest.
4. Steigen mehr Mannschaften ab als aufsteigen oder umgekehrt, wird von der Sportkommission/Jugendsportkommission bzw. Bezirksrat ein Modus festgelegt, wie diese Mannschaften in den Spielbetrieb des nächsten Jahres eingegliedert werden.

§24 Protest *

1. Ein Protest gegen das Ergebnis eines Verbandsspiels ist **vom Vereinsvorsitzenden (Abteilungsleiter)** bei der Geschäftsstelle des WTB einzureichen. Er muß spätestens am 4. Tag nach dem Austragungstag des Verbandsspiels eingegangen sein. Gleichzeitig ist durch beigelegten Verrechnungsscheck eine Protestgebühr von EUR 100,- bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen.
2. Über den Protest entscheidet auf Verbandsebene ein bezirksneutraler Bezirkssportwart. Die Zuständigkeit regelt ein von der Sportkommission festgelegter Geschäftsverteilungsplan. Auf Bezirksebene entscheidet der Bezirkssportwart. Im Falle der Verhinderung wird der Bezirkssportwart vom Bezirksjugendwart, dieser vom Bezirksvorsitzenden vertreten.
3. Über den Protest ist in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach dem Verbandsspiel zu entscheiden. Die Entscheidung ist zuzustellen.

§25 Einspruch *

1. Gegen die Entscheidung über eine Protest ist **durch den Vereinsvorsitzenden (Abteilungsleiter)** Einspruch an die Rechtskommission gegeben.
2. Der Einspruch ist bei der Geschäftsstelle des WTB einzureichen. Er muß spätestens am 5. Tag nach der Zustellung der Protestentscheidung eingegangen sein. Gleichzeitig ist durch beigelegten Verrechnungsscheck eine weitere Gebühr von EUR 250,- bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen.
3. Die Rechtskommission entscheidet endgültig. Über den Einspruch ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Protestentscheidung zu entscheiden.

§26 Verfahren

1. Von den Entscheidungen nach den §24 und 25 ist ausgeschlossen, wer einem beteiligten oder begünstigten Verein angehört. Ein am Verfahren Beteiligter gilt nicht schon deshalb als befangen, weil er in dieser Sache eine Auskunft erteilt hat.
2. Vor der Entscheidung über den Protest oder den Einspruch ist dem gegnerischen Verein Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Oberschiedsrichter soll gehört werden. Über den Einspruch ist mündlich und öffentlich zu verhandeln.
3. Alle Entscheidungen über Proteste und Einsprüche haben schriftlich zu erfolgen. Sie sind zu begründen.
4. Die Entscheidungen der Rechtskommission sind bekanntzumachen.

§27 Fristversäumnis

1. War ein Verein trotz Anwendungen aller Sorgfalt gehindert, Protest oder Einspruch rechtzeitig einzulegen, so kann, wenn die Hinderungsgründe glaubhaft gemacht werden, nachträglich Zulassung bewilligt werden.

2. Die Entscheidung trifft die für die Entscheidung über den Protest oder den Einspruch zuständige Stelle.

§28 Gebühren

1. Die hinterlegten Gebühren verfallen zugunsten des WTB, wenn der Protest oder Einspruch zurückgewiesen wird.

2. Wird dem Protest oder Einspruch stattgegeben, so werden die hinterlegten Gebühren zurückerstattet. In diesem Fall hat der unterlegene Verein sämtliche Gebühren zu tragen.

§29 Kostenerstattung bei Spielerwechsel (Ist mit Wirkung zum 1.Januar 2004 aufgehoben)

§30 Spielgemeinschaften *

1. Spielgemeinschaften können von Mitgliedsvereinen des WTB für Mannschaften zur Förderung des Mannschaftssports gebildet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- n eine schriftliche, rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Vereinen die Spielgemeinschaft namentlich begründet.
- n geregelt wird, welcher Verein die Spielgemeinschaft gegenüber dem WTB vertritt und welcher Verein die Rechte und Pflichten des Heimvereins übernimmt.
- n alle beteiligten Vereine schriftlich erklären, daß sie nur Spieler in der Spielgemeinschaft einsetzen, die Mitglied in einem die Spielgemeinschaft begründeten Verein sind.
- n alle Spieler der Spielgemeinschaft die Satzung, die Rechtsprechung und die Ordnung des Württembergischen Landessportbundes und des Württembergischen Tennis-Bundes anerkennen.

2. Die beteiligten Vereine müssen für die Spielgemeinschaft eine gemeinsame Mannschaftsmeldung abgeben.

3. Die Teilnahme einer Spielgemeinschaft an den Verbandsspielen ist nur dann möglich, wenn sie vor Beginn einer Spielzeit (1. 10.) von der Sport-/Jugendsportkommission genehmigt wurde.

4. Eine neu gegründete Spielgemeinschaft muß stets in der untersten Spielklasse beginnen, es sei denn, sie tritt an die Stelle eines sie begründeten Vereins in einer höheren Spielklasse.

5. Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, so kann einer der beteiligten Vereine den Platz in der erreichten Klasse übernehmen, sofern dies alle die Spielgemeinschaft begründenden Vereine einvernehmlich erklären.

Der andere Verein muß in der untersten Klasse beginnen. Wird keine Einigung erzielt, müssen alle Vereine in der untersten Spielklasse beginnen.

Ein Aufstieg in die Regionalliga ist, sofern das Regionalligastatut nichts anderes bestimmt, für eine Spielgemeinschaft nicht möglich. An ihre Stelle tritt der Nächstplatzierte der Endrunde (Aufstiegsrunde).

§ 31 Organisation *

*Die komplette Organisation der Verbandsspielrunde erfolgt über den Vereinsaccount im Internet
Mannschaftsmeldungen, namentliche Mannschaftsmeldungen, Meldung des Gesamtergebnisses und der vollständige
Spielbericht müssen zu den vorgegebenen Fristen im Internet abgegeben werden.*

Bei Vereinen, die hierzu keine Möglichkeit haben, übernimmt dies der Verband/Bezirk gegen Kostenbeteiligung

Ergänzungsbestimmungen

I Zu §3 Genehmigungen

1. Begriffliche Definition der Allgemeinen Turniere, Turniere und Schaukämpfe:

- n Allgemeine Turniere sind Turniere, die durch Mitgliedsvereine des WTB veranstaltet werden.
- n Turniere und Schaukämpfe beziehen sich sowohl auf Mitgliedsvereine, als auch auf Nichtmitglieder (kommerzielle Veranstalter).

2. Zu den Ranglistenspielen gehören auch die Spieler der Bezirksranglisten.

3. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

4. Der für den Ort der Veranstaltung zuständige Bezirkssportwart/Bezirksjugendwart muß Mitglied des Turnierausschusses sein.

5. Innerhalb einer Woche nach Beendigung eines Turniers ist das Turnierprogramm mit sämtlichen Einzel- und Doppelergebnissen unter Angabe der Clubzugehörigkeit der Teilnehmer der Geschäftsstelle des WTB zu senden. Bei Turnieren nach §3 Ziffer 2 ist eine weitere Fertigung dem zuständigen Bezirkssport-/Bezirksjugendwart zu übergeben.

II Zu §4 Meisterschaften

1. Es sind folgende Meisterschaften für Spieler vorgesehen:

- n Württ. Meisterschaften der Sonderklasse und Klasse A
- n Württ. Meisterschaften der Klasse B
- n Württ. Meisterschaften der Jungsenioren/-innen
- n Württ. Meisterschaften Senioren (in Altersklassen)
- n Württ. Meisterschaften der Jugend (in Altersklassen)
- n Württ. Hallenmeisterschaften der Sonderklasse Württ. Hallenmeisterschaften der Senioren(in Altersklassen)
- n Württ. Hallenmeisterschaften der Jungsenioren/-innen Württ. Hallenmeisterschaften der Jugend (in Altersklassen)
- n Bezirksmeisterschaften im Freien und in der Halle

Die Sportkommission kann Internationale Württembergische Meisterschaften und Hallenmeisterschaften vergeben.

2. Die Ausschreibung erfolgt durch den WTB bzw. den Ausrichter.

3. Der Ausrichter wird von den zuständigen Gremien bestimmt.

4. Teilnahmeberechtigt sind nur Spieler, die Mitglieder eines dem WTB angehörenden Vereins sind und für diesen an Verbandsspielen (einschließlich Regionalliga und Bundesliga) teilnehmen bzw. gemeldet sind. Spieler, die nicht Deutsche sind, können an den Meisterschaften teilnehmen, wenn sie im Jahr davor für einen Verein des WTB an Verbandsspielen teilgenommen haben bzw. für Verbandsspiele gemeldet sind.

5. Innerhalb einer Woche nach Beendigung einer Meisterschaft ist das Turnierprogramm mit sämtlichen Einzelund Doppelergebnissen unter Angabe der Clubzugehörigkeit der Teilnehmer dem WTB zu melden.

III Zu §6 Einteilung der Klassen und Gruppen

1. Die Einteilung der Klassen auf Verbandsebene lautet:

6er Mannschaften	4er Mannschaften
n Württembergliga	n Württembergstaffel
n Oberliga	n Oberligastaffel
n Verbandsliga	n Verbandsstaffel
n Verbandsklasse	

2. Die Einteilung der Klassen und Gruppen auf Bezirksebene lautet:

6er Mannschaften	4er Mannschaften
n Bezirksliga	n Staffelliga
n Bezirksklasse 1	n Bezirksstaffel 1
n Bezirksklasse 2	n Bezirksstaffel 2
n Kreisklasse 1	n Kreisstaffel 1
n Kreisklasse 2	n Kreisstaffel 2
n Kreisklasse 3	n Kreisstaffel 3

IV Zu §7 Mannschaftsmeldung

1. Es dürfen nur Spieler (ausgenommen Jugendliche) gemeldet werden, deren schriftliche Zustimmung dem Verein vorliegt.

V Zu §8 Spielberechtigungen

Um die gesundheitliche Überwachung der Jugendlichen aller Altersklassen sicherzustellen, müssen regelmäßig (mindestens einmal jährlich) ärztliche Untersuchungen durchgeführt werden. Verantwortlich dafür, dass Jugendspieler/ -spielerinnen regelmäßig von einem Arzt untersucht werden, sind die Erziehungsberechtigten. Vor der Teilnahme eines/einer Jugendlichen an Verbandsspielen muss dem Verein eine von dem/ den Erziehungsberechtigten unterschriebene Bestätigung vorliegen.

VI Zu §10 Oberschiedsrichter

1. Eine Viertelstunde vor Beginn eines Verbandsspiels haben die Mannschaftsführer, falls kein vom WTB eingesetzter Oberschiedsrichter bzw. sein Stellvertreter anwesend ist, den Oberschiedsrichter gemäß §10 Ziffer 2 WSp0 zu ermitteln. Danach ist der Name des Oberschiedsrichters in den Spielberichtsbogen einzutragen.

2. Für die Spiele der Württembergliga Damen und Herren, Oberliga Damen, Herren, Juniorinnen und Junioren sowie der Verbandsliga Herren ernannt der Referent für Regelkunde und das Schiedsrichterwesen die Oberschiedsrichter. Diese sind für alle auf der Anlage an diesem Tage durchzuführenden Spiele auf Verbandsebene zuständig.

3. Wird für ein Verbandsspiel ein Oberschiedsrichter eingesetzt, so haben sich die Mannschaftsführer sowie der Turnierleiter eine halbe Stunde vor dem festgesetzten Spielbeginn zur Mannschaftsführerbesprechung mit dem Oberschiedsrichter auf der Spielanlage einzufinden. In allen anderen Fällen wird den Vereinen empfohlen, alle mit der Durchführung des Verbandsspiels zusammenhängenden Fragen vor Beginn der Spiele in einer Mannschaftsführerbesprechung zu klären.

4. Für das Spiel ohne Schiedsrichter gilt:

Jeder Spieler ist für Tatsachenentscheidungen auf seiner Seite zuständig. Gibt es Meinungsverschiedenheiten über den Ballabdruck, kann der Oberschiedsrichter gerufen werden. Sind sich die Spieler über den Ballabdruck einig, entscheidet der Oberschiedsrichter endgültig.

Sind sich die Spieler nicht einig, gilt die Entscheidung des Spielers, auf dessen Hälfte sich der Abdruck befindet. Danach soll mit Schiedsrichter weitergespielt werden.

Siehe hierzu DTB Organisation 2001 "Spiel ohne Schiedsrichter".

VII Zu §12 Pflichten des Heimvereins

1. Heimverein ist der Verein, auf dessen Anlage das Verbandsspiel durchgeführt bzw. der die Spielplätze zur Verfügung stellt.

VIII Zu §13 Termine

Wird ein Verbandsspiel verlegt, so hat der Heimverein einen für das Verbandsspiel bereits benannten Oberschiedsrichter sofort zu informieren.

Die Ersatzspieltermine werden vor Beginn der Verbandsspiele festgelegt.

IX Zu §15 Mannschaftsaufstellung

1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Spielstärke verfahren werden muss. Auf §6 der WSPÖ/DTB wird hingewiesen.

2. Ist der Nachweis, nach Ziffer 5, als Deutscher im Sinne dieser Wettspielordnung eingestuft zu werden, bis zum namentlichen Meldeschluss nicht erbracht, muss der Spieler als Nichtdeutscher in der Meldung aufgeführt werden (siehe auch §7 Ziffer 1).

X Zu §18 Verlegung in die Halle

1. Für Mannschaften der Württembergliga, Oberliga und Verbandsliga der Damen und Herren (nicht Damen 30 und älter und Herren 30 und älter) besteht Hallenpflicht.

Für Mannschaften der Württembergliga, Oberliga, Verbandsliga und Verbandsklasse der Damen/Herren 40 besteht bei Sonntagsspielen Hallenpflicht.

Für Mannschaften der Oberliga und Verbandsliga der Juniorinnen und Junioren besteht Hallenpflicht.

Bei Heimspielen muß, für jede Mannschaft, eine Halle mit mindestens zwei Plätzen gleichen Belages bereitgehalten werden. Wird vom Heim- oder Gastverein eine Halle zur Verfügung gestellt (im Umkreis von 20 km), muß auch in allen Klassen und Wettbewerben in der Halle gespielt werden.

2. Die Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt die Spiele in die Halle verlegt werden, trifft der Oberschiedsrichter. Dabei soll berücksichtigt werden, daß sämtliche Verbandsspiele bis ca. 22 Uhr beendet sein sollten.

3. Sobald die Witterung es zuläßt, sind neu anzusetzende Spiele wieder im Freien durchzuführen.

4. Wird ein Spiel in die Halle verlegt, sind neue Bälle zu verwenden (§12, Abs. 3 ist anzuwenden).

XI Zu §19 Abbruch

1. Ab 17.00 Uhr am Samstag und 15.00 Uhr am Sonntag soll erstmals entschieden werden, welche Spiele auf den Ersatztermin verlegt werden.

2. Wird ein Verbandsspiel zum festgelegten Zeitpunkt auf den Ersatztermin verschoben, so haben die regulär zu diesem Termin angesetzten Verbandsspiele Vorrang.